

Benützung der Aussensportanlagen Bad Zurzach

1. Das Befahren der Aussensportanlagen ist grundsätzlich untersagt (Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder, Autos).
2. Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenützer können von den Kontrollorganen ermahnt und zurechtgewiesen werden.
3. Die Verwendung von lärmigen Spielzeugen wie Motormodellautos, Musikgeräte etc. auf den Aussensportanlagen ist untersagt. Mit Rollbrettern, Rollerblades und Kickboards darf nur auf dem schwarzen Platz bei der Langwiesstrasse und dem Schulhaus Neuberg gefahren werden.
4. Die Aussensportanlagen dürfen an Werktagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 21.00 Uhr als allgemein zugänglicher Spielplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden. Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist dabei einzuhalten. Aktivitäten im Rahmen der Schule sind von der Mittagsruhe ausgenommen. Fehlbare werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 21.00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.
5. Die Aussensportanlagen dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von Kindern und Erwachsenen nur von 10.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr benützt werden. Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 Uhr ist einzuhalten. Fehlbare werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 20.00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.
6. An den vier folgenden Feiertagen ist das Benützen der Aussensportanlagen generell untersagt: Weihnachtstag (25. Dezember), Karfreitag, Ostersonntag und Veranstag (1. September).
7. Die Rasenplätze der Aussensportanlagen sind im Winterhalbjahr (von den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien) nicht zu betreten. Die Rasenplätze dürfen im Sommerhalbjahr (bei trockener Witterung) für diverse Ballspiele benützt werden.
8. Die Aussensportanlagen sind kein Fest- und Picknickplatz.
9. Für von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen für Schulsportanlässe unter Aufsicht der Lehrerschaft, organisierte Trainings und Wettkämpfe von Vereinen und besondere Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist eine Bewilligung einzuholen.
10. Die Kontrolle obliegt den vom Gemeinderat bestimmten Personen. Fehlbare werden im Wiederholungsfalle gestützt auf § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie § 33 des Polizeireglementes der Gemeinden im Zurzibiet vom 01. April 2008 verzeigt und können mit Busse von bis zu Fr. 500.-- bestraft werden.

Diese Weisungen treten per sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Aussensportanlagen von Bad Zurzach.

5330 Bad Zurzach, 1. August 2008

GEMEINDERAT BAD ZURZACH
sig. Franz Nebel, Gemeindeammann

PRIMARSCHULPFLEGE BAD ZURZACH
sig. Ursula Kleeb, Präsidentin

sig. René Huber, Gemeindeschreiber

sig. Heidi de Min, Vizepräsidentin